

- c) Verpflichtung der sozialistischen Betriebe zur Organisierung der gegenseitigen Hilfe. Diese Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit den Vorständen der LPG, den Direktoren der VEG und MTS zu treffen. Besonders die LPG und VEG, die in den Erntearbeiten weit voran sind, sollten den zurückgebliebenen helfen.
Die gegenseitige Hilfe bezieht sich sowohl auf den Einsatz von Arbeitskräften als auch von Maschinen, Geräten und tierischen Zugkräften.
- d) Verpflichtung zur vorübergehenden Belegung von geeigneten Räumlichkeiten mit Erntegut, insbesondere mit überfeuchtem Getreide, für das Einstellen von Getreide auf Tennen und in Wirtschaftsgebäuden, den Einsatz von Belüftungsanlagen für die Trocknung von Getreide. Dabei muß gesichert werden, daß die Gesunderhaltung des Getreides durch Einsatz von »Arbeitskräften gewährleistet ist.
- w) Verpflichtung zum Einsatz aller vorhandenen Transportkapazitäten, wie Traktoren, Anhänger, LKW und Gespanne für Erntetransporte, soweit sie nicht für dringende Versorgungs Transporte benötigt werden.
Bei der Festlegung der einzelnen Maßnahmen ist in jeder Gemeinde die Lage sowie der Stand der Arbeiten genau einzuschätzen und demzufolge die einzelnen Maßnahmen festzulegen.
5. Nach Verkündung des Ernterotstandes durch die Räte der Kreise können entsprechend der Lage in den einzelnen Kreisen folgende Maßnahmen veranlaßt werden:
- a) Verpflichtung der Räte der Gemeinden zur gegenseitigen Hilfe mit Arbeitskräften, Maschinen und tierischen Zugkräften. Diese Maßnahmen der gegenseitigen Hilfe sind auch auf die Technik »Äuszt&ehnen, die den LPG Typ III vom Staat leihweise übergeben wurde. Dabei sollen vor allem die Gemeinden, die bei den Erntearbeiten weit fortgeschritten sind, den zurückgebliebenen helfen.
- b) Verpflichtung zum Einsatz aller Transportkapazitäten für die Erntebergung und den Transport des Getreides, soweit sie nicht für dringende Versorgungs Transporte und zur Aufrechterhaltung der Arbeiten in der Industrie und in anderen Zweigen der Volkswirtschaft benötigt werden.
- c) Verpflichtung zur vorübergehenden Belegung von geeigneten Lagerräumen für die Lagerung des überfeuchten Getreides.
- d) Verpflichtung aller Betriebe mit Trocknungskapazitäten zur 3-schichtigen Auslastung aller vorhandenen Trocknungskapazitäten. Dazu sind gleichzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen.
- e) Verpflichtung von Bürgern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, in den kreisangehörigen Städten, um bei der Ernteeinbringung und der Erhaltung des Erntegutes sowie bei der Trocknung des Getreides zu helfen. Dazu gehört auch der Einsatz von Mitarbeitern aus staatlichen Verwaltungen sowie aus Verwaltungen von Betrieben und anderen Einrichtungen.
Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf den Einsatz an Werktagen als auch an Sonntagen.
- f) Gewinnung von Werktätigen, die in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft stehen nach der Arbeitszeit bei der Erntebergung, besonders in den Schwerpunktgemeinden der Kreise zu helfen. Diese Maßnahmen sind sehr sorgfältig und mit genauer Beachtung der Lage in den Gemeinden des Kreises zu treffen.
- g) Verpflichtung von Mitarbeitern der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zum Einsatz von Arbeitskräften und Transportkapazitäten für die Erntebergung.
- h) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, die staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe mit Arbeitskräften bei der Gesunderhaltung und Bewegung des überfeuchten Getreides in den staatlichen Lagern zu unterstützen.
- i) Für die Finanzierung der Helfer sind in der Regel die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern zur Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

Berlin, den 24. August 1961

**Der Ministerat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 2i Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 61 DDR — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2, Telefon 51 05 21 - Ersch. Int nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,10 DM bis zum Umfang von >6 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM *jt* Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Angei 37 33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.
Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin